

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Irène Philipp Zibold
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, 30. September 2015

Direktwahl +41 31 377 72 08
Ihr Zeichen

Unser Zeichen 433.4/vwd
Ihre Nachricht vom 30. Januar 2015

Änderung von Ziff. 5.5.1 Abs. 2 und 3 des SUISA Verteilungsreglements

Sehr geehrte Frau Philipp Zibold

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 30. Januar 2015. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmung kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung

Mit Schreiben vom 30. Januar 2015 unterbreitete die SUISA der Aufsichtsbehörde Änderungen des Verteilungsreglements zur Genehmigung.

1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement obliegt gemäss Ziff. 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (vgl. Ziff. 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziff. 9.3.8 spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 17. Dezember 2014 eingeladen. Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im Verteilungsreglement einstimmig angenommen hat.

Die Beschlüsse sind somit formell zustande gekommen.

2. Materielles

Bei der Genehmigung eines Verteilungsreglements prüft die Aufsichtsbehörde dessen Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Verwertungs- und Verteilungsgrundsätzen, insbesondere dem Erfordernis fester Regeln, dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 45 Abs. 2 URG), der ertragsbezogenen Verteilung (Art. 49 Abs. 1 und 2 URG) und dem Gebot einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung (Art. 45 Abs. 1 URG).

Zur Verteilung der Einnahmen aus den GT 1 (Kabelnetze), GT 2a (Umsetzer) und GT 2b (IP-basierte Netze) beantragt die SUIISA zwei Änderungen in Ziff. 5.5.1 des Verteilungsreglements. Die Änderungsanträge betreffen damit Einnahmen aus Weitersenderechten.

2.1 Berücksichtigung der Shoppingsender

In Ziff. 5.5.1 Abs. 2 werden den jeweiligen Fernsehsendern je nach Sparte Faktoren zugewiesen. Sport-, News- und Infosender erhalten den Faktor 1, Musik- und Kultursender den Faktor 4, alle anderen Sender den Faktor 3. Neu soll auch für Shopping-Sender der Faktor 1 im Verteilungsreglement festgeschrieben werden. Schon heute wird Shopping-Sendern in der Praxis der Faktor 1 zugewiesen. Die Änderung entspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, da bei Shopping-Sendern davon auszugehen ist, dass Musik eine mit der Musikverwendung in Sport-, News- und Info-Sendern vergleichbare, untergeordnete Rolle spielt. Die Änderung wird genehmigt.

2.2 Einführung eines Zuschlags von 10% an die VK 2F (Werbesendungen in den Privatfernsehsendern)

Bisher wurden die Einnahmen aus SRG-Sendungen zu 90% der VK 1C (Fernsehsendungen der SRG, ohne Werbung) und zu 10% der VK 1E (Werbesendungen im Fernsehen SRG) zugewiesen. Einnahmen aus Sendungen der Privatsender dagegen wurden vollumfänglich der VK 2C (Sendungen der Privatfernsehsender, ohne Werbesendungen) zugewiesen.

Neu soll auch für Einnahmen der Privatsender eine Zuweisung vorgenommen werden. Die SUIISA beantragt, dass aus den entsprechenden Einnahmen neu ebenfalls eine Zuweisung von 90% an die VK 2C und eine Zuweisung von 10% an die VK 2F (Werbesendungen im Privatfernsehen vorgenommen worden).

Die Tarifeinnahmen, welche in Ziff. 5.5.1 Abs. 3 aufgeteilt werden, stammen aus Weitersenderechten. Sie umfassen Programmsendungen ebenso wie Werbesendungen. Der Entscheid B-7467/2006 vom 23. Juli 2007 des BVGer steht somit einer Aufteilung nicht entgegen.

Bei der Bemessung des Anteils der Werbemusik sind zwei Anknüpfungspunkte denkbar: Der Anteil der Werbeeinnahmen an den Gesamteinnahmen der jeweiligen Sender, und der zeitliche Anteil der Werbemusik an der Gesamtsendedauer.

Der zeitliche Anteil von Werbesendungen an der Gesamtsendedauer ist nach Berechnungen der SUIISA bei Privatsendern leicht höher als bei der SRG und liegt bei ca. 5-6% (im Vergleich zu leicht unter 5% für SRG-Sender). Eine Aufteilung rein nach dem Kriterium der *Dauer* ist jedoch mit der Verteilung nach Massgabe des Ertrags kaum vereinbar, da Privatsender überwiegend werbefinanziert sind. Dagegen würde die ausschliessliche Berücksichtigung der *Einnahmen* als Aufteilungskriterium zu einem stark überhöhten Anteil der Werbekomponenten führen, da die Einnahmehöhe auch durch das Programm bestimmt wird, welches die Werbefenster umrahmt. Die gewählte Aufteilung von 90% und 10% stellt eine Einigung der Betroffenen in der Verteil- und Werkkommission dar. Die Änderung wird genehmigt.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.- verrechnet (Art.1 und Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va). Für die Bearbeitung wurden 54 Zeiteinheiten aufgewendet.



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
F +41 31 377 77 78
info@ipi.ch | www.ige.ch

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 48 URG in Verbindung mit Artikel 52 URG sowie Artikel 13 IGEG, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und 3 IGE-GebO in Verbindung mit dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va

verfügt:

1. Die Änderungen in Ziff. 5.5.1 Abs. 2 und 3 des Verteilungsreglements der SUISA werden genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 810 für die Prüfung und Genehmigung der Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Sabrina Konrad